

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 13 (1915)
Heft: 4

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Wir bitten um Zustellung von Rezensionsexemplaren derjenigen Arbeiten, deren Besprechung an dieser Stelle gewünscht wird.

August Helbling. *Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern im Mittelalter.* (Dissertation der Berner juristischen Fakultät.) Unionsdruckerei Luzern 1912. 143 Seiten.

Die Theorien über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung nehmen in den letzten Jahren einen grossen Raum der rechtsgeschichtlichen Forschung ein. Helbling bekennt sich zu den vermittelnden Anschauungen Keutgens und kommt dadurch im wesentlichen zu einem Bilde, das nicht allzusehr verschieden ist von dem, das schon Segesser in seiner immer noch klassischen Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern gegeben hat. Umso auffallender berührt es, dass er seinen Vorgänger im Vorworte mit keinem Worte erwähnt, im Quellenverzeichnis unter vielen ferner liegenden Namen in der alphabetischen Reihenfolge versteckt und in den Anmerkungen nur recht selten zitiert. Die neuere historische Literatur ist ihm zum Teil unbekannt geblieben. Die wichtigen Veröffentlichungen zur Geschichte des Gotthardpasses, die der von ihm im Gegensatz zu Segesser mit Recht hervorgehobenen Bedeutung des Marktes Beweise gebracht hätten, kennt er nicht, weder des alten Hermann v. Liebenaus Urkunden zur Geschichte des Gotthardpasses, noch Schultes grosses Werk über den transalpinen Handel. Auch nicht die wichtigen Nachweise, die ich im Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXXV, S. 35 und 346, über die Entstehung des Geschwornen Briefes gebracht. Die ausschlaggebende Bedeutung, die den Parteigegensätzen der Bürgerschaft im weltgeschichtlichen Prinzipienkampfe des dreizehnten Jahrhunderts für die autonome Entwicklung zukommt, hat er nicht oder so gut wie nicht berücksichtigt. Den Krieg Rudolfs des Schweigsamen im Jahre 1244 verkennt er in seiner Ursache, die spätere Belagerung durch die Ghisbellinen scheint er nur aus Hörensagen zu kennen, da er den Vogt Arnold von Rotenburg als Belagerer nennt und überhaupt all die Ereignisse jener Zeit um die untergeordneten Zwistigkeiten zwischen Murbach und den Rotenbürgern, zwischen denen die Bürger ihr Sonderinteresse zur Geltung brachten, gruppiert. — Nur nebenbei sei bemerkt, dass das Zitat S. 46 «in quodam loco qui Lucerna ex antiquitate est dictus» aus dem apokryphen Traditionsbriefe Wichards und keineswegs aus der Engelberger Urkunde von 1199 stammt.

Dem Verfasser müssen hier seine Zettel in Unordnung gekommen sein, und übrigens ist die anonyme «Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg» nicht von Kopp, sondern von Hermann v. Liebenau.

Diese Aussetzungen fallen weniger dem Verfasser, als dem an unsern Universitäten herrschenden System zur Last. Da werden jungen Juristen rechtsgeschichtliche Dissertationsthemen gegeben, die eingehende historische und besonders auch paläographische Kenntnisse voraussetzen. Aber diese Voraussetzungen treffen selten zu: der Geschichtsunterricht an den Gymnasien kann sie nicht bieten und an der Universität, die den im Namen liegenden Charakter der Universalität immer mehr verloren hat, verbietet die Kollision der Examenfächer mit den Hauptkollegien der «andern», der philosophisch-historischen Fakultät, den jungen Juristen die nötige Grundlage zur Beherrschung ihres Themas zu erwerben. Wir Archivare können ein Klagelied darüber singen, wie wir solchen wegfremden Doktoranden alte Texte in die Feder diktieren, Literatur anweisen und ihnen überall nachhelfen müssen. Wir tun es im Interesse der Sache ja natürlich mit Freuden, aber ich glaube doch im Namen aller meiner Kollegen zu sprechen, wenn ich die Herren Professoren der juristischen Fakultäten bitte, bei Aufgabe von rechtsgeschichtlichen Dissertationsthemen die Vorbildung auf dem Grenzgebiete doch etwas in Anschlag zu bringen, beziehungsweise darauf hinzuwirken, dass die Schranken zwischen den Fakultäten, die jene Vorbildung verunmöglichen, niedergerissen werden. In der Rechtsgeschichte bedeutet das zweite Wort das Primäre; die historische Entwicklung schafft erst alles Recht, die juristische Abstraktion kommt nachher. Wir Historiker haben die Pflicht, gegen die Invasion eines unberufenen Dilettantentums auf unsern ureigensten Grund und Boden zu protestieren, so dankbar und bewundernd wir sonst die Mitarbeit der Rechtshistoriker einschätzen.

Nach dieser unpersönlichen Expektoration will ich noch auf einige spezielle Auseinandersetzungen mit dem Verfasser eingehen. Zunächst auf die topographische Stadtentwicklung. Helbling scheint deren Ausgangspunkt um den Kornmarkt herum anzunehmen. Das ist sicher falsch. Ein Blick auf den Prospekt von Martin Martini und auf den heutigen Stadtplan lässt die Stadien der sukzessiven Ummauerung der Grosstadt klar erkennen. Die älteste Stadtanlage umfasste nur den Raum zwischen Baghartzturm bzw. Hoftor, Lederturm, Rosgartenturm, Weggistorturm, Graggenturm und Rathaus-turm, welcher letzterer noch heute in seinen Fundamenten als sehr alt erkenntlich ist. Der geradlinige westliche Abschluss zwischen Rathaus- und Graggenturm lässt sich am Häuserzug zwischen Werchlauben- und Eisengasse deutlich konstatieren, und zu beachten ist, dass auch der linksufrige Endpunkt der Befestigung über die Reuss hinüber schliessenden Kapellbrücke genau in die Fortsetzung dieser Linie fällt. Der Marktplatz oder die Marktplätze lagen eben, wie bei allen mittelalterlichen Städten, ursprünglich ausserhalb der Mauer. Charakteristisch ist auch, dass hier, wie überall, das Rathaus an der ursprünglichen Peripherie steht. Dasselbe soll zwar nach Liebenau vor 1484 anderwärts, an der Stelle des heutigen Hotel Waage gestanden sein,

aber diese Nachricht ist, wie alle Angaben Liebenaus im alten Luzern, sehr der Nachprüfung bedürftig. Meines Wissens schliessen die Originalquellen den heutigen Standpunkt als ursprünglichen durchaus nicht aus.

Die Reussbrücke ist zwar sehr alt, sie geht wohl vor die Stadtgründung zurück und hat mit derselben direkt nichts zu tun. Die beiden sogenannten «Raubhäuser» bildeten deren Brückenköpfe, selbständige herrschaftliche Befestigungsanlagen. — Die Ausdehnung der Stadtanlage auf dem Reststück der Grosstadt und auf dem linken Reussufer der Au vollzog sich anscheinend in kurzen Zeiträumen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als Folge des gewaltigen Aufschwungs, den Luzern durch den Gotthardverkehr und durch die österreichische Zollpolitik, die hier schon vor der Erwerbung der grundherrlichen Rechte eingriff, nahm.

Die Kleinstadt entwickelte sich um die Niederlassung der Minoriten herum, die überall ausser den Stadtanlagen sich niederliessen, aber stets innert weniger Jahre in die Mauern einbezogen wurden, 1269 hatte diese Einbeziehung schon begonnen, die Hofstätten, die der Abt von Murbach den um 1230 niedergelassenen Minderbrüdern nachträglich abtritt, liegen «in oppido Lucernensi intus et extra apud portam per quam itur versus Kriens». Es ist hier nicht der Ort, auf diese Fragen näher einzutreten, ich hoffe, dass es bald andernorts durch Archivar Weber geschieht.

Eine zweite Uneinstimmigkeit zwischen mir und dem Verfasser betrifft die Frage über die Entstehung des luzernischen Schultheissenamtes. Während Segesser und Kopp die Entstehung des luzernischen Schultheissenamtes nicht vor den Übergang der Stadt an Österreich (1291) oder frühestens nach Aussterben des Rotenburger Vogtgeschlechtes (1285) setzten, und den vorher vereinzelt auftretenden Namen Scultetus als synonym mit Minister ansahen, folgt Helbling der «glänzenden» Beweisführung Liebenaus, welche den Schultheiss in den Anfang des XIII. Jahrhunderts zurückführt. Nun ist aber zu beachten, dass der Rudolfus scultetus de Meckkenhorn der Urkunde von 1240, wie ich in Jahrbuch XXXV S. 18 glaube überzeugend dargetan zu haben, gar kein Schultheiss von Luzern ist. Der angebliche Rudolfus scultetus Lucernensis des Jahres 1262, den Helbling mit dem vorigen identifiziert, beruht auf einem Lesefehler Neugarts. In der Originalurkunde heisst er Rudolfus scultetus *Turicensis* (Z. U. B: III. 314); es ist der Zürcher Schultheiss Rudolf von Lunkunft. In dem Liebenau'schen Schultheissenverzeichnis bleiben als zuweilige Träger dieses Titels in vorösterreichischer Zeit nur Konrad und Walter von Hunwil, die erblichen Inhaber des Ammannamtes. Und wenn Helbling behauptet, dass keine einzige Person urkundlich nachzuweisen sei, die zugleich d. h. gleichzeitig als Schultheiss und Ammann vorkomme, so ist das direkt falsch: Walter von Hunwil, der von 1238 bis 1261 neun mal als Minister, zwei mal als scultetus benannt ist, heisst in zwei Urkunden des Jahres 1245, die anscheinend am gleichen Orte (in coemiterio Ebinkon) ausgestellt sind, um die gleiche Sache sich handeln und dieselben Zeugen nennen, das einemal Waltherus scultetus de Hunwile, das andere mal Waltherus minister. Für die synonyme Bedeutung spricht auch die Zu-

sammenstellung von «Waltherus minister, consules et universitas civium Lucernensium» im Geschworenen Briefe vom 4. Mai 1252, einer um Markt- und Strafrecht sich handelnden Urkunde, die einen andern konkurrierenden Beamten ausschliesst. — Meiner Ansicht bleibt die Auffassung Segessers bis heute unwiderlegt, dass die Kompendenzausscheidung der herkömmlichen und durch die rasche Entwicklung gemehrten Befugnisse des Ammanns, — der eine den urschweizerischen Ammännern entsprechende Stellung gewonnen, — zu gunsten eines besondern Vogtgerichtsorganes, des Schultheissen, erst im späten dreizehnten Jahrhundert eintritt. Zwar vor dem Übergang an Österreich, wahrscheinlich beim Erlöschen der Rotenburger Vögte, denn 1291 30. Juni wird die Aufforderung des Abtes von Murbach zur Huldigung an Österreich — im Gegensatz zum Geschworenen Briefe, der den Ammann an der Spitze von Räten und Burgern nennt, an «*sculteto consulibus et universitati civium Lucernensis civitatis*» gerichtet.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Rezension sein, auf weitere Punkte hier einzutreten, wie auf die mangelhafte Behandlung des Ausbürgerverhältnisses. Die Edelleute, die er S. 100 als Bürger aufführt, waren fast ausschliesslich Ausbürger, die nicht in der Stadt sesshaft wurden. — Ich möchte auch den Wert der Arbeit, die sich durch klare Disposition, lesbaren Stil und ein fleissiges Hineinarbeiten in den Stoff auszeichnet und immerhin nach den dem Verfasser zur Verfügung stehenden Vorarbeiten und Quellen ein im Grossen und Ganzen nicht unrichtiges Bild der städtischen Rechtsentwicklung gibt, nicht ungebührlich herabsetzen. Es ist auch manche Beobachtung darin, die sitzen bleibt.

Stans.

Dr. Robert Durrer.

Dr. Hans Rohr. Die Entstehung der weltlichen — insbesondere der grundherrlichen — Gewalt des Bischofs von Basel. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1915. VIII u. 72 S.

1. Seite 60 Anm. 210 schreibt der Verfasser: «Es darf dieser Gang der Entwicklung, wie ihn Heusler: Deutsche Verfassungsgesch. S. 98 skizziert, trotz des Fehlens diesbezüglicher Quellen wohl im besondern für die Grundherrschaft der Basler Hochkirche angenommen werden.» Dieser Satz ist kennzeichnend für die gesamte Arbeitsmethode Rohrs. Er nimmt die Literatur zur Hand, in erster Linie die Werke von Heusler und presst die Quellen die er untersucht, in das Bild hinein, das er sich von der Entwicklung gemacht hat. Selbständige, ernste Quellenforschung verspürt man nirgends. Der Drang nach eigener Entdeckung fehlt völlig. Rohr ist keine Forscher-natur. Wo er mit Quellen arbeitet, da bringt er reine Aufzählungen wie z. B. den fleissig herausgearbeiteten Besitzstand der Basler Kirche (S. 18. ff.) oder einfache Beschreibungen aus Weistümern, die aus dem 13., 14., meist aber erst aus dem 15. Jahrhundert stammen. (S. 27. ff.) Wenn auch durch die Methode der Rückschlüsse manches Ergebnis gewonnen werden darf, ja gewonnen werden soll, so müssen doch so späte Quellen mit grösster Vor-

sicht verwendet werden, wo es sich um die Aufdeckung der Entstehung der grundherrlichen Gewalt handelt.

Bisweilen schweift der Verfasser völlig grundlos von seinem Thema ab, so z. B. wenn er S. 50 glaubt die Wurzeln des Lehnwesens dem Leser vorführen zu müssen. Auch mutet es merkwürdig an, wenn bei der Aufzählung lehnrechtlicher Schichten des Hochstifts Basel auf den Sachsen statt auf den Schwabenspiegel verwiesen wird (S. 51).

2. Nach dieser Kritik der Arbeitsweise des Verfassers, kann ich rasch über die Ergebnisse hinweg gehen.

Wiewohl er S. 4 Anm. 8 leugnet, dass das Mittelalter den Gegensatz von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnissen kannte, gelangt er dennoch zum Resultat: Aus den beiden Elementen der privaten und der öffentlichen Gewalt entstand der bischöfliche Territorialstaat. Er nahm seinen Ausgang von der Privatgewalt der Bischöfe, verdankte aber in den massgebenden Einrichtungen der Herrschaft und des Gerichts sein Gepräge ausschliesslich der hinzuerworbenen öffentlichen Gewalt (S. 4.) Und Seite 5 erklärt Rohr, dass die Grundherrschaft des Hochstifts «zum wesentlichen, wenn auch nicht ausschliesslichen Faktor der Entstehung der weltlichen Gewalt wurde». Sehen wir hier die grundherrliche Theorie in neuem Gewande vertreten, so verblüfft es, wenn man S. 56 liest: Dominus terrae — Landesherr — war nur, wer die Grafschaftsrechte, d. h. die alten Amtsbefugnisse des Grafen vom Reiche zu Lehn trug. Also hier wiederum die amtsrechtliche Theorie. Völlig irre wird man aber, wenn Rohr schliesslich behauptet, im Fürstbistum sei es überhaupt im 13. Jahrh. nicht zur Ausbildung der Landeshoheit gekommen, denn der Bischof habe nie eine geschlossene Organisation erreicht d. h. «eine vom Bischofssitze aus geleitete Verwaltung der landesherrlichen Rechte mit der Tendenz der Zentralisierung und der einheitlichen Gestaltung» (S. 58). Er gibt aber zu, dass das Hochstift «volle weltliche Gewalt» besass.

Es sind also auch die Ergebnisse verwirrt, wie die ganze Problemstellung unklar erscheint. «Weltliche Gewalt» oder «volle weltliche Gewalt» sind an sich viel zu unbestimmte, juristische Begriffe, als dass sie zum Ausgangspunkt einer rechtshistorischen Untersuchung gemacht werden könnten. Und der Begriff Landeshoheit, wie ihn der Verfasser fasst, ist ebenfalls juristisch verschwommen und auf alle Fälle viel zu enge.

Unter Landeshoheit im 13. Jahrhundert versteht man die Innehabung und Verwaltung der Grafenrechte, in erster Linie der Hochgerichtsbarkeit, zu eigenem Rechte. Gerade darin liegt die Herrenstellung, gerade darin zeigt sich der dominus terrae. Aufgabe einer wissenschaftlichen Untersuchung aber, die sich mit der Entstehung der weltlichen Gewalt beschäftigt, ist es, zu erforschen, ob die Elemente dieser weltlichen Gewalt aus der Grundherrschaft oder aus der Grafschaft stammen, ob der Hintersassenverband oder der Gerichtsverband zur Grundlage des Untertanenverbandes geworden ist. Das ist das einfache Problem, das immer wieder auftaucht, wenn die Frage der Entstehung weltlicher Gewalt gelöst werden soll. Die Beobachtung aber, dass

die landesherrliche Gewalt sich regelmässig da ausbildete, wo der Landesherr grosser oder grösster Grundbesitzer war, darf noch nicht dazu verleiten, juristisch diese weltliche Gewalt aus der Grundherrschaft abzuleiten. Sollen wir für Basel ein rechtshistorisch exaktes Bild bekommen, so bleibt nichts übrig, als die Arbeit von vorne zu beginnen und die einzelnen Gebiete des Bischofs mit klarer Problemstellung einzeln zu untersuchen.

Hätte Rohr ein kleines Territorium ausgewählt, etwa Pfirt oder Herrschaften im Breisgau, und hätte er diese Gebiete sorgfältig an Hand der Quellen geprüft, ungetrübt durch die Literatur, so hätte er sich einer Aufgabe unterzogen, die nicht über seine Kraft gegangen wäre.

Halle a. S.

Hans Fehr.

Leo Cavelti. Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft. Berner Dissert. 1914. 115 Seiten.

1. Es ist erfreulich, dass jetzt auch die schweizerische rechtshistorische Forschung beginnt, das Problem der Landeshoheit näher ins Auge zu fassen. Dieses Problem muss überall aufgeworfen werden. Es ist eines der wichtigsten der Verfassungsgeschichte; denn es setzt sich letzten Endes zum Ziele, die Entstehung unserer Staatswesen zu erklären, mögen diese auf monarchischer oder auf demokratischer Grundlage aufgebaut sein.

Unser Verfasser hat insofern einen günstigen Griff getan, als er sich ein Gebiet wählte, in dem die landesherrliche Gewalt zu sehr energischem Ausdruck gelangte und in dem ihm ein reiches Quellenmaterial zu Verfügung stand. Auch war es von Vorteil, aus dem äbtischen Gebiete ein bestimmtes Stück auszuschneiden, das, in grossen Zügen betrachtet, eine einheitliche Entwicklung genommen hat. Es ist dies das sog. Fürstenland oder die alte Landschaft, im Gegensatz zur neuen Landschaft, dem Toggenburg.

2. Im Abschnitt «Grundherrschaft» führt der Verfasser aus, dass diese nicht die Grundlage der landesherrlichen Gewalt des Abtes wurde. Er legt der grundherrlichen Theorie keine juristische, sondern nur eine wirtschaftliche Bedeutung bei. Die Grundherrschaft habe die hauptsächlichsten finanziellen Mittel geboten, die den Abt von St. Gallen in den Stand setzten, seine Gewalt zu einer landesherrlichen auszubauen. — In der Untersuchung über die «Niedere Gerichtsbarkeit» kommt Cavelti zu dem nicht ganz klaren Ergebnis, dass grundherrliche Rechte und gerichtsherrliche Rechte zwar «jederzeit begrifflich unterschieden wurden» (S. 36), dass aber die Grundherrschaft (neben Leibherrschaft und Banngewalt) doch als eine Wurzel der Niederen Gerichtsbarkeit betrachtet werden müsse. Für die Staatsbildung war dieser Gerichtsbarkeit insofern eine bedeutsame Rolle zugeteilt, als gerade in ihr die Verschmelzung der verschiedenen Stände zu dem einheitlichen Stand der Gotteshausleute vor sich ging. — Das Kapitel «Hohe Gerichtsbarkeit» führt den Verfasser auf die Frage, wann und inwiefern die st. gallischen Stiftslande aus der Landgrafschaft Thurgau ausgeschieden seien. Er will dabei eine prak-

tische und eine theoretische Trennung vom Thurgau anerkennen. Theoretisch allein gibt er den Untersuchungen von Blumer (über Landgericht und gräfliche Gerichtsbarkeit im Thurgau) recht, wonach noch im 14. Jahrhundert die Stiftslande als Teil der Landgrafschaft galten. Praktisch, meint er, habe sich der st. gallische Landesherr um die alte Zugehörigkeit zum Thurgau nicht mehr gekümmert. (S. 60f.) Die Hauptgrundlage der landesherrlichen Gewalt sieht Verfasser in den alten Grafenrechten. Von diesen wiederum betrachtet er als das wichtigste die Blutgerichtsbarkeit. (Vergl. vor allem S. 69.) Diese Blutgerichtsbarkeit, «was vom leben zum tod bracht wirt» hatte vor allem die Kraft, dingliche und persönliche Schranken zu überwinden und sich einheitlich, räumlich geschlossen über bestimmte Bezirke zu ergiessen. Sie war in diesem Sinne die höchste gebietsbildende Potenz. —

Völlig andersgeartet und kaum in den Rahmen der Untersuchung hineinpassend, ist der letzte Abschnitt: «Loslösung vom deutschen Reiche und Anschluss an die Eidgenossenschaft». Während bis dahin der innere Entwicklungsprozess vom Verfasser unter die Lupe genommen worden war, wird hier das äussere, politische Schicksal der äbtischen Lande verfolgt. Interessant ist dabei die Stellung des Abtes als eines Reichsfürsten einerseits und dessen Stellung zu den vier Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus anderseits nach Abschluss des Burg- und Landrechts vom Jahre 1451. Das Bündnis wird gut als ein Kriegs- und Friedensbündnis zugleich gekennzeichnet. (S. 96ff.)

Durch die ganze Arbeit hindurch wird das Schalten und Walten des weitsichtigen, emsigen, rücksichtslosen und kaufmännisch klugen Abtes Ulrich Rösch ins richtige Licht gesetzt.

3. Soll die Arbeit kritisch gewürdigt werden, so ist zu sagen, dass sie klar aufgebaut und klar durchgeführt ist. Aber mehr als eine Vorstudie bedeutet sie nicht. Das gewaltige, schwer zu lösende Thema ist in keiner Weise erschöpft. Die Probleme sind aufgeworfen, ohne ergründet zu sein. So spricht Cavelti fortwährend von Landeshoheit, ohne je dem Leser zu erklären, was er unter Landeshoheit versteht und welche Rechte und Befugnisse er als den Inhalt der landesherrlichen Gewalt ansieht. Ferner macht Verfasser den grossen Fehler, dass er zu wenig scharf den Ausbau im Innern scheidet von der Ablösung nach aussen. Die juristisch so bedeutsame Frage, wie es gekommen ist, dass der Abt im Laufe der Jahrhunderte seine Gewalt zu eigenem Rechte, nicht mehr im fremden Namen handhabte, ist nur gestreift. Wenn Verfasser erklärt, die Grundherrschaft habe juristisch bei der Entstehung der Landeshoheit keine Rolle gespielt, so wäre er verpflichtet gewesen, uns das wichtige Privileg von 1379 näher zu erläutern. Darin gestattet König Wenzel dem Abt Kuno die Einlösung der Pfandschaften des Reichs da, «wo die eigenschaft sein und des gotzhus zu Sant Gallen sei und doselbist die vogtei von uns und unsern vorfarn an dem reiche Römischen keisern und kunigen versatzt sei.» (S. 71.) Eigenschaft bedeutet hier doch zweifellos Grundeigenschaft, d. h. Eigentum an Grund und Boden. Wenn Verfasser sagt: «Voraussetzung (der Einlösung) war also, dass die Abtei im Besitze der niedern

Gerichtsherrschaft war» (S. 71), so ist es mir unverständlich, wie man Eigenschaft und niedere Gerichtsherrschaft einfach identifizieren kann. Gerade hier scheint ein starkes grundherrliches, kein gerichtsherrliches Moment vorzuliegen. Aufgefallen ist mir auch, dass Gerichtsherrschaft und Vogtei viel zu wenig auseinandergehalten werden. In diesen Instituten stecken durchaus nicht so gleichartige Elemente, dass das eine für das andere gebraucht werden darf. Schliesslich bedauere ich auch, dass einzelne Erscheinungen, die imstande waren, bedeutsamen Aufschluss über das Thema zu geben, in den Erörterungen nur gestreift werden. Ich denke z. B. an die freien Gerichte die in Mörschwil und anderen Orten bestanden. Die fast ganz übergangenen Standesverhältnisse wären dadurch wesentlich geklärt worden.

Im ganzen sehe ich in der Dissertation eine brauchbare Vorstufe, auf welche einst die Lösung des grossen Problems von der äbtischen Landeshoheit aufgebaut werden kann.

Halle a. S.

Hans Fehr.

Eligio Pometta. *Come il Ticino venne in potere degli Svizzeri.* Vol. III. Bellinzona, Stabil. tipo-litografico, 1915.

Il terzo volume della storia del Pometta è diviso in due parti. La prima d'esse è occupata dalla trattazione del nuovo argomento storico, destinato nella mente dell' A. a completare il quadro ch' egli erasi prefisso sin dal principio di dipingere, nell' intento di dimostrare in quali circostanze ciascun baliaggio ticinese venne in potere de' Confederati. La seconda è una raccolta di documenti riguardanti la materia svolta nell' opera intiera.

La parte espositiva illustra specialmente i dissidi sorti fra i confederati a proposito della distruzione de' castelli di Lugano e di Locarno, e le vicende delle terre di Mendrisio e Balerna. Un capitolo speciale s'occupa delle spedizioni ticinesi, e poche pagine sono consacrate a dimostrare come già nel Cinquecento la Confederazione ed i baliaggi ticinesi fossero noti come terre d'asilo.

Come contributo storico è certo che il terzo volume è d' assai inferiore a' precedenti. La materia, però, è svolta un po' più chiaramente e nettamente del consueto, ove s'ecceppa il capitolo introduttivo dal titolo *Spiegazioni e polemiche*, col quale l'A. manifestamente intese riparare a talune omissioni commesse ne' due primi volumi.

La parte documentaria, certamente la più notevole, riunisce separatamente gli atti riferentisi al primo e al secondo volume; ad essa segue il registro degli autori, dell' opere e delle persone accennati in ciaschedun volume.

Con ciò l'A. ebbe l'intendimento di soddisfare il desiderio degli studiosi che concordamente rimproveravano allo storiografo la omissione, o meglio l'imperfetta indicazione delle fonti. Il suo atto di riparazione è lodevole; ma sarebbe, senza dubbio, stato molto più desiderabile e utile una esatta e completa indicazione d'autori e di opere a piè di pagina.

L'elenco delle persone e delle località nominate avrebbe dovuto costituire esclusivamente l'appendice dell'opera.

La parte documentaria è, com'abbiamo già detto, notevole, e costituisce un poderoso e indiscutibile contributo alla conoscenza della storia ticinese. Anche qui non sarebbe stato discaro un ordinamento più organico: non si comprende per che i documenti riferentisi al secondo volume siano per metà in fondo al secondo e per metà in fondo al terzo volume.

Con questo volume l'opera del Pometta è completa. È un lavoro davvero di mole. Quanto a sapere com'esso sia riescito, abbiamo già espresso il nostro giudizio in una precedente recensione.

Il quadro storico non è completo, nè pure sempre esatto, e generalmente poco chiaro.

Omissioni gravi commise l'A., certamente perchè distratto da soverchio materiale, sgraziatamente preparato con poco metodo. Noi ne indicammo talune riguardanti il primo volume, nello studio che da esso trae il titolo *Come Bellinzona venne in potere degli Svizzeri*, pubblicato in codesta rivista; altre rileviamo in un lavoro *sulla Collegiata di Bellinzona*, che si pubblica dall'Indicatore d'antichità svizzere; e di altre discorreremo in studi successivi.

La mancanza d'esattezza che si riscontra sovente deriva innanzi tutto dalla imperfetta conoscenza del materiale documentario: sarebbe, in vero, stato augurabile che il Pometta conoscesse tutti i documenti editi dal *Bollettino storico* e quelli, preziosissimi, esistenti nell'Archivio di Bellinzona da lui consultato.

La deficienza di nitidezza è dovuta alla poco felice esposizione de' fatti, all'accumolamento di troppo materiale ingombrante, che se potrà un giorno essere utile, come l'A. sostenne in una serie di lettere aperte a me dirette a motivo della mia prima recensione (vedile nel *Dovere* di Bellinzona, n° 192, 194, 199, 207; e le mie risposte ne' n° 195—rettifiche 197—e 204, anno corrente), nuoce innegabilmente alla chiarezza del suo vasto e complesso quadro storico.

Malgrado tutto questo, è dovere il riconoscere i meriti cospicui dell'A., primo fra tutti quello d'essersi fatto risolutamente ad esaminare il periodo culminante delle vicissitudini cui soggiacquero le terre ticinesi, con animo deciso a rischiararlo con ricerche pazienti e tenaci.

L'opera sua è già per questo solo titolo degna d'ogni lode. A completarla e a rimondarla non difetterà il tempo e non mancheranno gli uomini.

Lugano, settembre 1915.

Luigi Brentani.

Pius Kistler. Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal. Zürich, Gebr. Leemann u. Cie. 1914. 375 S.

Die vorliegende Arbeit, der mehrjährige Archivforschung und umfassende Benutzung der gedruckten Quellen zugrunde liegen, befasst sich mit dem stark

in die bernische Machtpolitik hineinspielenden Verhältnis Berns zum Münstertal. Sie bietet zunächst die Vorgeschichte des Tals, die Doppelherrschaft des Bischofs von Basel und des Propstes von Münster, die erfolgreichen Versuche der Untertanen zur Erlangung lebensnotwendiger Freiheiten, die ersten Berührungen mit Bern, das nur auf den Augenblick zum Eingreifen wartet. Mit der streitigen Propstwahl von 1486 ist die Gelegenheit da; Bern ist gleich zur Stelle und schliesst mit den Propsteileuten 1486 ein Burgrecht, womit der langjährige Rechtsstreit mit dem Bischof von Basel beginnt. Hier setzt der Hauptteil der Arbeit, der das Neue bietet, ein. Dabei macht der Verfasser die Erfahrung, die keinem erspart bleibt, der die bernische Machtpolitik nur aus gewisser Entfernung betrachtet hat: er wird von Staunen über die Selbstverständlichkeit befallen, mit der Bern die Rechte, die seiner Machtentfaltung entgegenstehen, breiten Fusses zertritt und dem Geschädigten noch ein Schmerzensgeld abnimmt. Die Arbeit erhält dadurch einen moralischen Anflug, der sich in diesem Fall mit der Wissenschaftlichkeit gut verträgt. Man hat wenigstens die Genugtuung, dass bei dem grossen Verbalprozess zwischen dem Bischof und Bern von 1496—98 die Falten der bernischen Politik, bis zum Marksteinversetzen hinab, umgewendet werden. Für Bern bedeutete das Burgrecht die Mitherrschaft über das Münstertal, die sich gegebenenfalls in die Alleinherrschaft verwandeln sollte, für die Propsteileute den Schutz vor dem Bischof. Daher auch ihr Festhalten an Bern, das sie im Schwabenkrieg mit dem verheerenden Einfall der bischöflichen Truppen grausam büssen mussten, wobei man mit den feigen Davonlaufen der Berner vor den Bischöflichen eine neue Ueberraschung erlebt. Ohne den Beistand der Eidgenossen, die im Rechtsstreit gegen Bern Partei nahmen, hätte sich aber der Bischof der bernischen Machtgelüste wohl nicht erwehren können. Mit ihrer Hilfe behauptete er im Vertrag von 1505 seine Hoheit über das Tal, musste sich aber das Burgrecht als Einschränkung gefallen lassen.

In kurzen Schlussabschnitten wird die Wirkung des Burgrechts durch die Jahrhunderte verfolgt und dabei die Frage nach der Zugehörigkeit des umstrittenen Gebiets zum Reich gestreift. Es versteht sich, dass Bern das Burgrecht dazu benutzte, den neuen Glauben im Tal ob dem Felsen einzuführen, was der Eifersucht der Bischöfe neue Nahrung gab. Allmählich aber stumpfte sich der Streit an der Zeit ab, bis sich bernische und bischöfliche Abgeordnete schliesslich bei den Burgrechtserneuerungen friedlich begegnen konnten. Die Arbeit findet ihren natürlichen Abschluss mit der Aufnahme der ehemaligen bischöflichen Lande in den bernischen Staatsverband und ihrer feierlichen Beeidigung zu Delsberg am 18. Brachmonat 1818.

An der Form der Arbeit fällt das wohltuende Streben nach reiner deutscher Sprache auf. Dagegen ist die Gliederung nicht durchaus ebenmässig. Wiederholt werden Ereignisse der Zeit vorweggenommen, so S. 68 ff. die sich später erfüllenden Schicksale der streitenden Propsteiansprecher, wodurch der Zusammenhang einigermaßen getrübt wird. Es hätte wohl auch zum Verständnis beigetragen, wenn der Abschnitt über die Rechtsstellung

des Münstertals im Fürstbistum seinen Platz vor dem Burgrecht und dem grossen Rechtsstreit gefunden hätte. Es mag aber solchen Mängeln das mühsame Vorwärtsschreiten der gewissenhaften Forschung bei zum Teil fehlenden Akten als Entschuldigung dienen.

Bern.

R. Feller.

Regula Engel. *Lebensbeschreibung der Witwe des Obrist Florian Engel, 1761–1853.* Zürich 1915. VII. 295 S.

Die «Lebensbeschreibung der Witwe des Obrist Florian Engel von Langwies, in Bündten, geborener Egli von Fluntern, bei Zürich,» gehört in ihren interessanten Teilen der Revolutionszeit und dem ersten Kaiserreiche an. Ein Verwandter der Autorin hat als erster ihre Aufzeichnungen ins Reine gebracht und der Öffentlichkeit übergeben (in zwei Bänden, in den Jahren 1821 und 1828). Im Jahre 1887 hat Hilty im Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft Auszüge daraus veröffentlicht, 1904 ist eine gekürzte Ausgabe (von Pfarrer Bär in Schiers) erschienen, und nunmehr hat Dr. S. D. Steinberg den ersten Teil der Lebensgeschichte mit einer Einleitung versehen; das Buch ist von Rascher & Cie. in Zürich 1914 aufgelegt worden.

Diese neue Ausgabe, so erklärt Steinberg selbst, «ist eine wörtlich und orthographisch genaue Wiedergabe des im Jahre 1821 erschienenen ersten Teiles der Erinnerungen der Regula Egli». Es handelt sich also weder um die Erschliessung bisher unbekannter Memoiren, noch um eine kritische Korrektur der ersten Ausgabe, die nach wie vor die einzig vollständige ist, weil sie auch noch die Reisen der Frau Engel in die Schweiz umfasst. Geschichtlich wichtig ist die Einleitung. Die Memoiren der Kaiserzeit sind erst zum kleinern Teil kritisch studiert und ediert worden, und doch besitzen sie als Quellen ersten Ranges eine ganz hervorragende Bedeutung. Aber allerdings ist es jeweils Sache des Herausgebers, durch sorgfältige Nachprüfung die Glaubwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des Memoirenschreibers im Einzelnen festzustellen. Dass Steinberg dies unterlassen hat, ist bedauerlich. Obschon Arthur Chuquet die Aufzeichnungen der Frau Engel aufs heftigste angegriffen hat, befasst sich der neue Herausgeber nicht mit der Frage der Zuverlässigkeit seiner Autorin. Seine Einleitung zeugt vielmehr von geradezu blindem Vertrauen, obschon die Aufzeichnungen der Frau Engel jene Symptome der Übertreibung an sich tragen, die uns aus andern zeitgenössischen Memoirewerken bekannt sind, und obschon gerade hier, soweit es möglich ist, der Einfluss der korrigierenden Hand sollte festgestellt werden.

Auf eine Inhaltsangabe kann in Rücksicht auf die Mitteilungen Hiltys verzichtet werden. Man wird der Frau Engel schon darum besonderes Interesse entgegenbringen, weil sie Schweizerin ist. Das sollte allerdings nicht zur Überschätzung verleiten. Den von Hilty angeführten Memoiren Coignets kommt Frau Engel nicht gleich. Ihre Abenteuer können uns manchmal fesseln; aber das Leben des kleinen Mannes, seine Strapazen und Entbehnungen, den Siegeszug mit dem unerschütterlichen Glauben an den Feldherrn: das lernen

wir bei Coignet ganz anders kennen als bei Frau Engel. Coignet packt uns, wir leben es mit. Und wenn wir, wie Hilty, den Soldaten vernehmen wollen, dann greifen wir viel lieber zu den «Soldats suisses au service militaire», einem Rilliet, einem P. L. Mayer, und nicht zu den viel weniger unmittelbaren Aufzeichnungen unserer schweizerischen Amazone, die zwar hin und wieder in männlicher Uniform mitgekämpft hat, aber wohl ebenso häufig durch ihren natürlichen Beruf, dem Kaiser Soldaten zu schenken (sie will 21 Kinder geboren haben), dem militärischen Leben häufig entzogen worden ist. Den «machtvolle historische Hintergrund» ist nur zu viel blosser Hintergrund; ihr Leben ist nicht dasjenige eines Soldaten, der vom Wirbel mitgerissen ist und im Strome aufgeht, sondern dasjenige einer Abenteurerin, die in der alten und neuen Welt bald hierhin, bald dorthin geworfen wird, bis sie als Hauskind des Spitals in Zürich stirbt.

Basel.

Gustav Steiner.

Hans Frick. Johann Conrad Finslers politische Tätigkeit zur Zeit der Helvetik. Zürcher Diss. Zürich, Schulthess & Co. 1914. 135 S.

Auf Grund namentlich von Stricklers Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik — Nachforschungen im helvetischen Zentralarchiv hätten wohl noch nähern Aufschluss über manche Einzelheiten gebracht — schildert Frick die Tätigkeit Finslers als helvetischer Finanzminister (1798/99) und als Mitglied des Vollziehungsausschusses (1800). Die mannigfaltigen Sorgen des Finanzministers erfahren eine eingehende Würdigung; mancher vortreffliche Gedanke Finslers blieb, wie dies auf allen Gebieten der Helvetik der Fall war, Projekt bei der verwirrten politischen Lage und dem finanziellen Elende der Republik. Im zweiten Teil tritt Finsler als Politiker stärker hervor. Die politische Schwenkung Finslers erklärt Frick damit, dass er im Grunde stets sich mit den altgesinnten Zürchern, zu denen er durch seine Abstammung gehörte, verbunden fühlte, während er mit der Mehrzahl der Helvetiker nichts gemein hatte. Dass er sich aber der helvetischen Republik überhaupt zur Verfügung stellte, beruhte bei ihm, wie bei andern seiner Zeit, auf der Vorstellung, der Sturz der alten Eidgenossenschaft schaffe Raum für eine Idealrepublik. Die Enttäuschung über das Allzumenschliche, das der neuen Schöpfung anhaftete, verleidete diesen Männern die Staatsform selbst, und Finsler rückte dabei weiter nach rechts ab, als P. Usteri und J. C. Escher. Den Anlass zum endgültigen Bruch mit der Helvetik gab für Finsler die Deportation altgesinnter Zürcher im Frühjahr 1799, eine Massregel, die er nicht wohl grundsätzlich verurteilen konnte, da er vor Zwangsmassnahmen selbst durchaus nicht zurückschreckte, deren Opfer aber diesmal seine Verwandten und Freunde waren. Dazu kam die politische Fehde mit Laharpe, der dem Minister — von seinem Standpunkt aus mit Recht — misstraute. In der Beurteilung Laharpes wie auch des Zürcher Regierungstatthalters Johann Caspar (nicht Joh. Conrad) Pfenninger zeigt Frick eine

entschiedene, aber in der von ihm ausgesprochenen Verallgemeinerung ungerechtfertigte Parteinahme für die ehemaligen Regenten. Wenn Frick ferner die Entsetzung des Basler Postpersonals durch das Direktorium als einen Eingriff in den Ressort Finslers empfindet (S. 26), so ist zu sagen, dass diese Massregel wegen Begünstigung gegenrevolutionären Briefwechsels erfolgte. Der auf S. 119 Verminal genannte französische Gesandte heisst richtig Verninac.

Die eigentümliche Anordnung des Stoffes (das Nebeneinanderstellen logisch ungleichwertiger Abschnitte z. T. von nur wenigen Zeilen unter typographisch gleichartigen Ueberschriften) macht hoffentlich nicht Schule.

Zürich.

Felix Burckhardt.

Hans Ruckstuhl. Die Ausbildung der zürcherischen Handels- und Gewerbe-freiheit in den 1830er-Jahren. Zürich, Gebr. Leemann & Co. 1914
95 Seiten.

L'introduction de la liberté du commerce et de l'industrie dans les principaux pays d'Europe fut assurément une des manifestations les plus significatives de la révolution industrielle. Réclamée avec véhémence au-delà de la Manche par Adam Smith dans sa *Richesse des Nations* en 1776 et courageusement tentée en cette même année — année mémorable entre toutes dans les fastes du libéralisme moderne — par le physiocrate Turgot en France, cette réforme ne put être définitivement réalisée en Suisse qu'après les révolutions de 1830.

L'importance de cette réforme n'était pas la même pour tous les cantons helvétiques. Elle variait en effet en raison directe de leur développement industriel et corporatif. Presque nulle, par conséquent, pour les très libérales démocraties pastorales, plus considérable mais secondaire encore, pour les républiques patriciennes, elle ne fut vraiment capitale que pour les oligarchies urbaines de Zurich, Bâle, Schaffhouse et St. Gall.

C'est dans le premier de ces cantons, à la fois le plus grand et le plus avancé à bien des égards, que M. Ruckstuhl étudie l'avènement de la liberté commerciale et industrielle. C'est dire tout l'intérêt de son sujet.

La monographie de M. Ruckstuhl est divisée en trois parties de très inégale étendue. Dans la première, il expose de la décadence de l'ancien régime corporatif au 18e siècle, la suppression révolutionnaire des maîtrises et des jurandes dans toute la République helvétique en 1798 et leur rétablissement partiel à Zurich et à Winterthur sous le Pacte de Médiation et sous la Restauration.

Dans la seconde partie de son étude, de beaucoup la plus considérable, M. Ruckstuhl montre comment le régime corporatif, depuis longtemps miné par l'évolution économique et sociale, fut brusquement attaqué et renversé, au nom de la liberté et de l'égalité, par ses principales victimes, les éléments révolu-

tionnaires des bords du lac de Zurich. A la fameuse journée d'Uster en novembre 1830, l'abolition des privilèges corporatifs fut hautement revendiquée par le peuple. L'article 7 de la constitution de 1831 donna satisfaction à ce vœu en reconnaissant formellement «le principe de la liberté de l'industrie et du commerce». Mais les plaintes des artisans, menacés dans ce qu'ils considéraient comme leurs droits, déterminèrent le Grand Conseil à n'appliquer ce principe qu'avec beaucoup de mesure et de circonspection. La loi industrielle de 1832, issue de ses délibérations, témoigne d'un réel désir de conciliation; mais elle n'eut d'autre effet que d'indisposer à la fois les artisans réactionnaires, qui ne lui pardonnaient pas les atteintes portées à leurs anciens privilèges, et les campagnards radicaux, que pouvait seul contenter l'abolition pure et simple de ces mêmes privilèges.

La dernière partie — soit les six dernières pages — du travail de M. Ruckstuhl est consacré à l'historique de la loi de 1837, qui abrogea celle de 1832, et à l'analyse de ses principales dispositions. Répondant aux exigences matérielles du progrès industriel et commercial, aussi bien qu'aux postulats moraux d'une philosophie politique fondée sur le droit naturel, cette loi marqua le triomphe définitif du libéralisme économique dans le canton de Zurich.

M. Ruckstuhl a su décrire l'évolution dont nous venons de rappeler les principales étapes avec intelligence et clarté. A part quelques négligences, telle qu'une curieuse répétition dans le texte (cf. le début du chapitre III avec celui de l'avant-dernière section du chapitre précédent) et quelques références bibliographiques incomplètes (cf. p. 20: «Brunner l. c.» et p. 39: «Wettstein l. c. S. 13»), son travail est composé avec ordre et avec soin. Il est par conséquent d'une lecture facile, mérite trop rare dans ce genre de publication!

Si cette monographie n'avait que les prétentions d'un rapide essai, on pourrait donc la louer presque sans réserves. Mais présentée comme thèse pour l'obtention d'un doctorat universitaire, il est permis de la trouver un peu modeste. S'étant contenté d'une base documentaire trop étroite — une vingtaine d'ouvrages et d'opuscules imprimés et quelques rares pièces d'archives — son auteur n'a pas pu élever son édifice au-dessus du niveau des connaissances historiques précédemment acquises à la science. Aussi les quatre-vingt-dix pages que comporte son étude, dont une bonne moitié est consacrée à l'analyse de textes législatifs, sont-elles singulièrement pauvres en renseignements nouveaux. M. Ruckstuhl nous a livré une compilation fort habilement faite, mais ses investigations sont restées trop stériles parce qu'elles ont été trop tôt interrompues. Il faut souhaiter que les très précieuses qualités de clairvoyance et de maturité intellectuelles dont elles témoignent, trouvent bientôt un emploi plus fructueux dans le champ à peine défriché de l'histoire économique de notre pays.

Genève.

William E. Rappard.